

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/4614 —

Entwurf eines Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz — RohstoffStatG)

A. Problem

Mit der Neufassung des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 (BGBl. I S. 842) sollen insbesondere der Umfang der Erhebungstatbestände sowie die Übermittlungsbestimmungen für Einzelangaben präzisiert werden. Darüber hinaus bedingt der Wegfall rohstoffstatistischer Erhebungen im Bereich der Mineralölwirtschaft und die Neuregelung dieser Erhebungen in einem gesonderten Verwaltungsvollzugsgesetz (Mineralölstatistikgesetz vom 20. Dezember 1988 — BGBl. I S. 2353) eine Neufassung des Gesetzes.

B. Lösung

- a) Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß von den ehemals für sechs Wirtschaftsbereiche angeordneten Erhebungen nur noch Erhebungen für zwei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angeordnet werden, und zwar für die Eisen- und Stahlwirtschaft sowie die Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft.
- b) Mit dem Gesetz ist eine Entlastung der Auskunftspflichtigen verbunden.
- c) Die Anfang 1984 eingestellte Übermittlung von Einzelangaben ist verfassungskonform neu gestaltet und berücksichtigt ebenfalls die Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mit der Neufassung des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige werden keine neuen Aufgaben an die bisher schon mit der Durchführung der Statistiken beauftragten Stellen (StBA für die Eisen- und Stahlstatistik bzw. BAW für die Nichteisen- und Edelmetallstatistik) übertragen. Die Kosten der zentral aufbereiteten Statistiken werden daher aus laufenden Haushaltstiteln der jeweiligen Behörden aufgebracht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da sich weder die Belastung der Auskunftspflichtigen noch die der erhebenden Stellen entscheidend verändert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4614 — mit der Ergänzung, in § 7 nach den Worten „Bundesminister für Wirtschaft“ die Worte „und die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden“ einzufügen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 4. Oktober 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland

Vorsitzender

Grünbeck

Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Grünbeck

Der Gesetzentwurf wurde in der 151. Sitzung am 21. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen.

Mit der Neufassung des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige vom 11. November 1960 wird das Ziel verfolgt, die Statistiken einzelner Wirtschaftszweige der Rohstoff- und Produktionswirtschaft zu präzisieren und zu vereinfachen. Neben dem Präzisierungserfordernis bedingen der Wegfall und die Neuordnung rohstoffstatistischer Erhebungen im Bereich der Mineralölwirtschaft, der Tabak- und Lederwirtschaft sowie der Textilwirtschaft eine Neufassung des Rohstoffstatistikgesetzes. Dieses beschränkt sich ausschließlich auf Erhebungen im Bereich der Eisen- und Stahlwirtschaft und der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft einschließlich der ersten Verarbeitungsstufe für Nichteisen- und Edelmetalle in anderen Wirtschaftszweigen.

Die Ergebnisse der Statistiken bilden die Grundlage für politische Entscheidungen der Bundesregierung. Das Informationsbedürfnis im Bereich der Eisen- und Stahlwirtschaft begründet die Bundesregierung mit den weiterhin notwendigen Strukturanpassungen der Bundesrepublik Deutschland und in den übrigen EG-Mitgliedstaaten.

Die deutsche Wirtschaft ist in hohem Maße von einer Versorgung mit ausländischen Erzen, Nichteisen- und Edelmetallen abhängig. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, über die volkswirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffströme bis zur ersten Verarbeitungsstufe ständig unterrichtet zu sein, damit Störungen rechtzeitig erkannt und Maßnahmen zur Abhilfe eingeleitet werden können. Gegenüber dem gegenwärtig gesetzlich festgelegten Erhebungsprogramm, das für die jetzt noch von der Statistik erfaßten Wirtschaftsbereiche im wesentlichen erhalten bleiben soll, ergeben sich folgende bedeutsame Änderungen:

Bei den Erhebungen in der Eisen- und Stahlwirtschaft wird nur noch im Bereich der eisenschaffenden Industrie das gesamte im Gesetz genannte Erhebungsprogramm durchgeführt. Es umfaßt im wesentlichen Angaben über das Produktionsprogramm, den Zugang, Verbrauch, Abgang und Bestand der erzeugten Produkte, den Auftragsengang und Bestand, die Rohstoffwirtschaft, die Brennstoff- und Energieseite der Produktion einschließlich eigenerzeugter Energie sowie die Personalwirtschaft. In allen anderen Bereichen ist das Erhebungsprogramm erheblich reduziert worden. Für alle Bereiche entfällt in Zukunft die Erhebung der Bruttolohn- und Gehaltssummen. Daneben werden Periodizitäten verlängert. Bei den Erhebungen in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft bleibt das bisher festgelegte Erhebungsprogramm im we-

sentlichen erhalten. Auch hier werden die Fristen für die Erhebung verlängert.

Mit der Neufassung des Gesetzes über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige werden keine neuen Aufgaben an die bisher schon mit der Durchführung der Statistiken beauftragten Stellen, nämlich das Statistische Bundesamt für die Eisen- und Stahlstatistik und das Bundesamt für Wirtschaft für die Nichteisen- und Edelmetallstatistik, übertragen. Die Kosten der zentral aufbereiteten Statistiken werden daher aus laufenden Haushaltstiteln der jeweiligen Behörden aufgebracht.

Die Bundesregierung hat dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates, in § 7 nach den Worten „Bundesminister für Wirtschaft“ die Worte „und die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden“ einzufügen, zugestimmt. Die Stellungnahme des Bundesrates war damit begründet worden, daß sowohl in der Eisen- und Stahlwirtschaft als auch in der Nichteisen-Metallbranche selbst bundesweit Produkte von einem oder wenigen Produzenten hergestellt bzw. weiterverarbeitet werden, so daß eine Lagebeurteilung bestimmter Branchen für ein Land noch mehr als auf Bundesebene ohne vollständige statistische Daten nicht möglich wäre. Diese Ergänzung beruht auf Anträgen der Länder Baden-Württemberg und Bayern im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates, der die Empfehlung einstimmig gefaßt hat.

Im einzelnen ist darauf hinzuweisen, daß § 6 die Erhebung und Aufbereitung der Statistik in der Eisen- und Stahlwirtschaft entsprechend § 3 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes durch das Statistische Bundesamt regelt. Gleichzeitig ordnet § 6 an, daß die bisher aufgrund der Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 7. Dezember 1960 (Bundesanzeiger Nr. 240 vom 13. Dezember 1960) dem Bundesamt für Wirtschaft zugewiesene Statistik im Bereich der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft weiterhin dort durchzuführen ist. Die hierfür notwendigen Voraussetzungen, insbesondere die Trennung der mit der Durchführung statistischer Aufgaben befaßten Organisationseinheiten von anderen Aufgabenbereichen und die Wahrung des Statistikgeheimnisses durch Organisation und Verfahren, sind durch das Bundesamt für Wirtschaft sichergestellt. Einzelheiten werden in einem im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft festgelegt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 4. Oktober 1989 beraten. Er macht von seinem Recht nach § 63 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Gebrauch.

Er schlägt dem Deutschen Bundestag einmütig bei zwei Enthaltungen von Mitgliedern der Fraktion DIE GRÜNEN vor, den Gesetzentwurf mit der Ergänzung,

in § 7 nach den Worten „Bundesminister für Wirtschaft“ die Worte „und die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden“ einzufügen, im übrigen unverändert nach der Vorlage in Drucksache 11/4614 anzunehmen.

Bonn, den 4. Oktober 1989

Grünbeck

Berichterstatte

